

BAU UND INFRASTRUKTUR

Oberhauserstrasse 27
 8152 Glattbrugg
 Telefon 044 829 82 86
 E-Mail lorenz.fraenzl@opfikon.ch
www.opfikon.ch

GESUCH

um Bewilligung von vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Bauherrschaft:

Bauleitung/Telefon:

Bauunternehmung:

Lage der Inanspruchnahme:

Zweck der Inanspruchnahme:
 (Bsp. Baugerüst abstützen, Ablagerung von Materialien, Benützung als Installationsplatz, Parkplatz)

Beginn: Ende/voraussichtliche Dauer:

Beilage:
 (Plan mit eingezeichneter Fläche)

Rechnungsadresse:

Ort, Datum: (Gesuchsteller) Die/Der GesuchstellerIn:

Bitte senden Sie dieses ausgefüllte Formular an: lorenz.fraenzl@opfikon.ch

(Diesen Abschnitt bitte frei lassen; wird durch die Stadt Opfikon ausgefüllt)

Bewilligung

Aufgrund von obigem Gesuch wird Ihnen, unter den nachfolgenden aufgeführten allgemeinen Bedingungen, die Bewilligung für die Benützung öffentlichen Grundes erteilt.

Für den Strasseneigentümer:
 Opfikon,

BAU UND INFRASTRUKTUR
 Leiter Unterhalt:

Lorenz Fränzl

- Kopie an:
 - Baukontrolle
 - Tiefbau
 - Stadtpolizei

(Diesen Abschnitt bitte frei lassen; wird durch die Stadt Opfikon ausgefüllt)

Verrechnung

Beanspruchte Fläche: x =m ²	xMonate x CHF 6.00 = CHF
Beanspruchte Fläche: x =m ²	xMonate x CHF 6.00 = CHF
Beanspruchte Fläche: x =m ²	xMonate x CHF 6.00 = CHF
Beanspruchte Fläche: x =m ²	xMonate x CHF 6.00 = CHF
Beanspruchte Fläche: x =m ²	xMonate x CHF 6.00 = CHF

Bewilligungsgebühr pauschal: 150.00 CHF

ch Inanspruchnahme öffentl. Grund.docx



Allgemeine Bedingungen

von vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen eine Benützungsgebühr gemäss der Sondergebrauchsverordnung vom 1. April 2019 von CHF 6.00/m² und Monat, in den übrigen Fällen von CHF 4.00 erhoben. Angebrochene Monate werden voll verrechnet.
2. Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Einrichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen, ist eine Benützungsgebühr von CHF 16.00/m² und Monat zu entrichten.
3. Durch die Benützung des öffentlichen Gemeindegebietes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 SSV, vom 9. September 1979). Die Signalisation und Abschränkung ist mit reflektierendem Material nach SN 640 893a auszuführen.
4. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für allen und jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem Gemeindestrassengebiet, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch Ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.
5. Der Abteilung Bau und Infrastruktur steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder die Anordnung der Aufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.
6. Die Bearbeitungsgebühr beträgt pauschal CHF 150.00.

